

W. Krahn in Berlin. »Die Turbine.« 2. Jahrg. Monatlich 1 mal.	9021	Carl Sitwina in Rattowitz. Klaussmann, Heil Euch im Silberkranze! 2 M 50 ⚡; Volksausgabe 75 ⚡. Niedurny, Unser Kronprinz. 2 M 50 ⚡.	9015
Geinrich Minden in Dresden. v. Beaulieu, Überlastet. 2 M 40 ⚡; geb. 3 M 40 ⚡. Gyp, Baron Sinai. 3. Aufl. 3 M; geb. 4 M.	9022	H. Stuber's Verlag (G. Rabitsch) in Würzburg. Schilling, Kompendium der ärztlichen Technik. 2. Aufl. Geb. 9 M. Jessner, Kompendium der Hautkrankheiten. 3. Aufl. Geb. 7 M. Dr. Jessner's Dermatologische Vorträge für Praktiker. Heft 16. 1 M 20 ⚡. Fränkel, Kurzgefasste Arzneimittellehre. Geb. 4 M.	9011
G. S. Mittler u. Sohn in Berlin. v. Freytag-Loringhoven, Der Infanterie-Angriff. Kart. etwa 3 M.	9020	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. Morrison, Divers Vanities. (T. Ed. Vol. 3844.)	9022
G. Pierson's Verlag in Dresden. Kirchbach, Der Leiermann von Berlin. 5 M; geb. 6 M.	9016	Zeit & Comp. in Leipzig. v. Bardeleben, Das Damengambit nebst dem Damebauerspiel. Ca. 1 M 80 ⚡.	9022
Ernst Reinhardt in München. Pauly, Darwinismus und Lamarckismus. 7 M; geb. 8 M 50 ⚡.	9013	Verlag der Ärztlichen Rundschau in München. Neter, Mutterpflicht und Kindesrecht. Ca. 1 M 20 ⚡.	9012
Carl Reihner in Dresden. Thorsch, Der Einzelne und die Gesellschaft. 3 M.	9019	H. W. Zickfeldt in Osterwied a. S. Zickfeldts Pädagogischer Taschenkalender für das Jahr 1906/07. 75 ⚡.	9011
Anton Schroll & Co. in Wien. Folnesics, Innenräume und Hausrat der Empire- und Biedermeierzeit in Österreich-Ungarn. 2. Aufl. In Mappe 54 M.	9012		

Nichtamtlicher Teil.

Zur Revision

der

Berner Literar-Konvention.

Soll die deutsche Urheberrechts-Schutzfrist verlängert werden?

Nachdem erst vor wenigen Jahren aus Anlaß der Verabschiedung des Urheberrechts-Gesetzes von 1901 die Frage, ob die in Deutschland bestehende Schutzfrist zu verlängern sei — sei es schlechthin, sei es nur mit Rücksicht und Beschränkung auf die musikalischen Werke —, eingehend besprochen worden ist, taucht nunmehr aus Anlaß der Revision der Berner Konvention die Frage von neuem auf. Die Ersetzung der in den verschiedenen Unionsstaaten bestehenden Schutzfristen durch eine einheitliche, für alle Staaten maßgebliche wird von verschiedenen Seiten warm empfohlen, und es ist nicht zu bestreiten, daß die zur Rechtfertigung dieses Vorschlags vorgebrachten Klagen bezüglich der mancherlei Unzuträglichkeiten und Übelstände, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Schutzfristen ergeben, in der Hauptsache nicht unbegründet sind.

Der Berner Vertrag bestimmt in Artikel 2 die Gleichstellung der Angehörigen der Signatarstaaten mit den eignen Staatsangehörigen, enthält aber eine Durchbrechung dieses Grundsatzes insofern, als der in den Signatarstaaten gewährte Schutz nicht diejenige Schutzfrist übersteigen kann, die nach der Gesetzgebung des Ursprungslandes festgesetzt ist. Es soll also der Autor, der in dem Heimatsstaat einen Anspruch auf Schutz nicht mehr hat, einen solchen auch nicht in einem der übrigen Signatarstaaten beanspruchen können, und zwar auch dann nicht, wenn für die eignen Staatsangehörigen des betreffenden Signatarstaates ein weitergehender Schutz in Ansehung der zeitlichen Tragweite besteht.

Es muß hierbei bemerkt werden, daß es natürlich jedem Signatarstaat vollkommen freisteht, den Angehörigen eines andern eine Schutzfrist zu gewähren, die über die Schutzfrist des Ursprungslandes hinausgeht; nur der Rechtsanspruch auf die längere Schutzfrist eines andern Signatarstaates

sollte verneint werden; dagegen bestand unter den Vertragsstaaten darüber vollständige Meinungsübereinstimmung, daß kein Staat gehindert sei, dem Ausländer, der überhaupt unter die Bestimmungen des Berner Vertrags fällt, eine Schutzfrist zu gewähren, die ihm nach dem Recht des Ursprungslandes nicht zusteht. Daher würde beispielsweise Frankreich durch Artikel 2 des Berner Vertrags nicht gehindert sein, den Angehörigen des Deutschen Reichs einen auf fünfzig Jahre nach dem Ableben sich erstreckenden Schutz zu gewähren. Indessen kommt dies praktisch nicht in Betracht.

Auf dem Boden des durch die Berner Konvention gebildeten Rechtszustands kommen bei der Entscheidung der Frage, ob ein Werk noch schutzberechtigt ist oder nicht, also stets zwei Fristen in Betracht: die des Ursprungslandes und die des Landes, für dessen Gebiet der Schutz begehrt wird, und maßgeblich ist stets die kürzere. Zweifellos wird durch die Notwendigkeit einer derartigen Vergleichung die Rechtslage eine kompliziertere, als es bei Aufstellung einer einheitlichen Schutzfrist der Fall wäre; auch ist nicht zu bestreiten, daß an sich die gedachte Durchbrechung der grundsätzlichen Gleichstellung der Angehörigen der Signatarstaaten mit den eignen Staatsangehörigen unter dem Gesichtspunkt der neuern Rechtsentwicklung kaum noch genügend gerechtfertigt werden kann.

Es wird nun darauf hingewiesen, daß in den meisten der Signatarstaaten des Berner Vertrags die Dauer der Schutzfrist eine längere ist als in Deutschland. Deutschland und die Schweiz gehörten, so wird bemerkt, zu den wenigen Signatarstaaten, die sich nicht hätten entschließen können, dem allgemeinen Zug der Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts zu folgen und die Schutzfrist zu verlängern; man wünscht daher, daß bei der Revision die Schutzfrist auf fünfzig Jahre nach dem Tode festgesetzt werde.

Bekanntlich stand der Regierungsentwurf des Gesetzes von 1901 auf dem Standpunkt, zwischen Bühnenwerken und Tonwerken einerseits, Schriftwerken andererseits in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen. Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerks oder eines Werks der Tonkunst sollte für die Dauer von fünfzig Jahren den Rechtsnachfolgern des Urhebers vorbehalten bleiben; im übrigen aber sollte es bei der Schutzdauer mit dreißig Jahren sein Bewenden haben. Die